

DIE BERUFE- MACHEREI

*Wie werden
eigentlich
Berufe gemacht?*



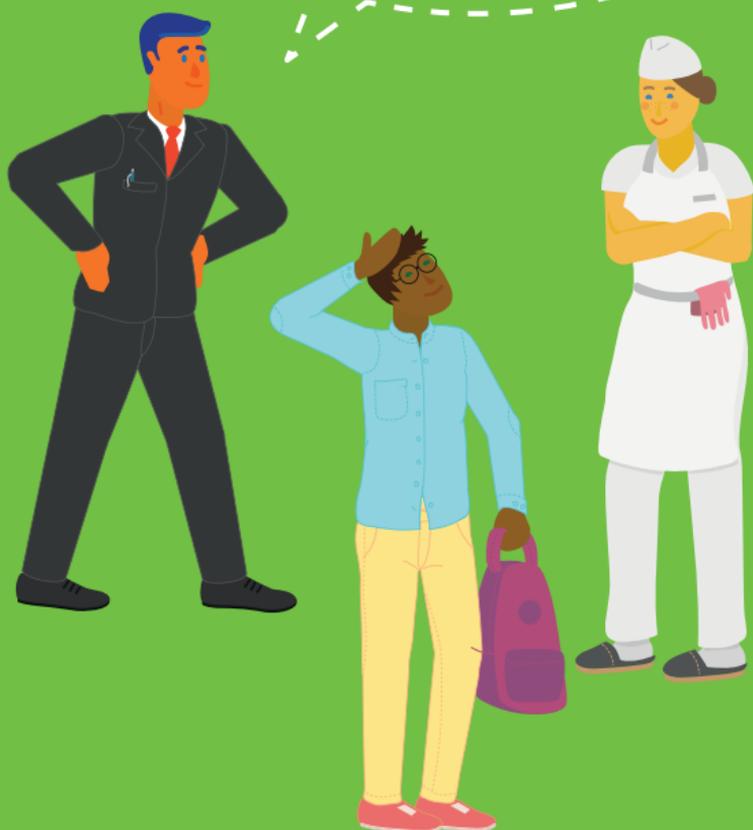
Wie entstehen Ausbildungsberufe?

(FAQs)

Der Prozess des Berufemachens unterliegt dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) von 1969, ein in der Welt einzigartiges Gesetz über das Zusammenwirken von Arbeitgebern, Gewerkschaften, Kammern und staatlichen Stellen zum Zweck der beruflichen Qualifizierung für die Mehrheit der Bevölkerung.

Zur Zeit existieren über 320 staatlich anerkannte Ausbildungsberufe. Hier werden wiederkehrende Fragen beantwortet.

Wie entsteht mein Beruf?





Hier gibt es Antworten!

Wann wird ein Beruf modernisiert oder wann entsteht ein neuer Beruf?

Wenn die Inhalte oder die Struktur eines Ausbildungsberufs modernisiert werden sollen oder ein neuer Beruf entstehen soll, geht die Initiative hierfür in der Regel von der betrieblichen Praxis aus. Sie wird vertreten von den Spitzenorganisationen der Wirtschaft und von den Gewerkschaften. Nach Anhörung aller Beteiligten entscheidet das zuständige Bundesministerium in Abstimmung mit den Ländern über den Umfang einer Modernisierung oder die Erarbeitung eines neuen Berufs.

Müssen in Zeiten der Digitalisierung viele neue Berufe geschaffen werden?

Berufe vermitteln in 2 – 3,5 Jahren Ausbildungszeit ein Kompetenzbündel, das die Fachkräfte befähigt, sich durch lebenslanges Lernen weiterzuentwickeln und mit den technischen oder organisatorischen Entwicklungen Schritt zu halten. Ausbildungsordnungen enthalten keine technikspezifischen Bestimmungen, wie „Texterstellung mit Programm XY Version 4.0“. Sie enthalten offene Formulierungen, so dass Unternehmen die Berufe mit der aktuell genutzten Technik lehren können. Das kontinuierliche Monitoring, ob Ausbildungsinhalte und betriebliche Bedarfe einer Ausbildung zusammenpassen, wird jedoch engmaschiger.

Wie können sich Unternehmen einbringen?

Die Entwicklung neuer Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne bzw. die Anpassung bestehender Ausbildungsvorschriften an eine veränderte Berufspraxis läuft nach einem geregelten Verfahren ab, an dem der Bund, die Länder, Arbeitgeber, Gewerkschaften und die Berufsbildungsforschung beteiligt sind.

Wer ist an einem Ordnungsverfahren beteiligt?

Jedes Unternehmen in Deutschland ist dazu aufgerufen, Änderungsbedarfe der Ausbildungsinhalte an ihre IHK zu adressieren. Die IHK hat zudem immer das Ohr an den Betrieben.

Als „Sachverständige des Bundes“ arbeiten Unternehmen als Experten in Ordnungsverfahren mit und erarbeiten die neuen Ausbildungsinhalte. Möglicherweise haben sie sich schon zuvor in die Diskussion um das Verfahren eingebracht und es somit mitangestoßen. Die Sachverständigen unterstützen die Erstellung der Ausbildungsordnung einschließlich der betrieblichen Ausbildungsrahmenpläne durch ihre Fachkenntnisse oder Erfahrungen. Sie werden von den Sozialpartnern benannt. Die Sachverständigen der Länder, benannt durch die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK), erstellen die Rahmenlehrpläne für die Berufsschulen.

Wer trifft Entscheidungen?

Nur durch sorgsames Abwägen der verschiedenen Interessen und Wünsche aller Beteiligten kann ein tragfähiges Ergebnis erzielt werden, denn eine Ausbildungsordnung wird von den Betrieben nur dann angenommen, wenn sie im Konsens aller Beteiligten erarbeitet wurde. Entscheidungen werden mit allen Beteiligten gemeinsam getroffen.

Wie lange dauert ein Ordnungsverfahren?

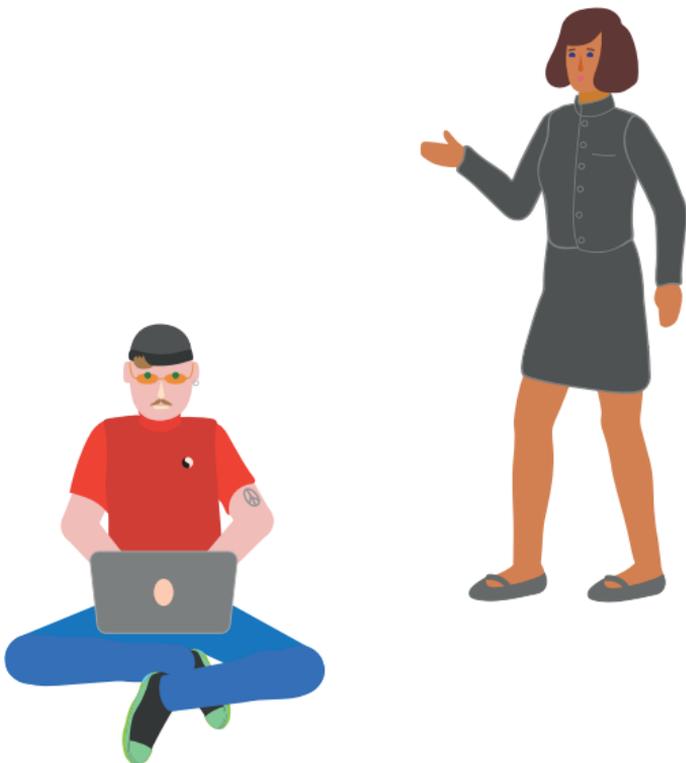
Bund und Länder vereinbarten die Dauer der Erarbeitungsphase (Phase 2 „Fachliches“) in der Regel auf etwa ein Jahr zu begrenzen. Die Arbeit der Sachverständigen soll im Regelfall in maximal acht Monaten nach dem Beschluss des Koordinierungsausschusses (Gremium zur Abstimmung von Bund und Ländern) abgeschlossen sein. Die Aufbruchphase als Abstimmung eines ersten Eckwertepapiers zwischen den Sozialpartnern kann einen längeren Zeitraum beanspruchen. Ebenso wird nach Erlass der Verordnung Zeit für die Implementierung der aktualisierten Inhalte in Schulen und der betrieblichen Praxis benötigt. Dies ist auch für die IHK-Organisation ein wichtiges Qualitätskriterium zur erfolgreichen Umsetzung in die Praxis. Die IHK-Organisation begleitet den Prozess intensiv durch Umsetzungshilfen, Leitfäden oder Informationsveranstaltungen.

Fazit

Das Neuordnungsverfahren macht deutlich, wie Verantwortung und Zuständigkeiten für die berufliche Bildung aufeinander bezogen und miteinander verschränkt sind.

Ein Beruf hält ca. 15 Jahre – so lange wird kein Smartphone verwendet. Im Zusammenhang der Ordnungsverfahren sollte nicht pauschal über „die Berufe“ gesprochen werden, denn die Anforderungen der Branchen sind höchst unterschiedlich.

Monitoring und Prüfaufträge der Ausbildungsinhalte schaffen Klarheit, ob Anpassungen notwendig sind. Anpassungen pauschal zu fordern, ist nicht richtig und entspricht auch nicht dem betrieblichen Bedarf. Stetige Neuordnungen sind schlicht nicht notwendig. Wenn notwendig, können punktuelle Änderungen der Ausbildungsinhalte bereits heute durch Teilnovellierungen umgesetzt werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, durch Zusatzqualifikationen Ausbildungsinhalte zu ergänzen.



1

Aufbruch

Der Impuls für einen neuen Beruf oder die Überarbeitung eines bestehenden Berufs kommt aus der Wirtschaft. Hier arbeiten die zukünftigen Fachkräfte. Diese erste Phase zu einem neuen Beruf ist arbeitsintensiv und erfordert von allen Beteiligten sinnvolle Kompromisse. Je gründlicher hier die Vorarbeit, desto besser läuft das Verfahren.

Initiative zum Antrag
Übergang vom Impuls zum Prozess

Los:

Erste-Eckwerte-Entwicklung

Die Eckwerte sind schon relativ konkret, z. B. Bezeichnung, Inhalt, Dauer, ...

Die Beratungen sind umfangreich und divers: Ergebnisse von Forschungsprojekten, wissenschaftliche Evaluationen, Gutachten des BiBB, etc. werden berücksichtigt.

Zeit
intensiv



Antragsgespräch
beim zuständigen Fachministerium

Koordinierungsausschuss (KoA)
Zustimmung zum Antrag

Jetzt
kommen die
Länder dazu!

Weisung an das BiBB

Phase 2 ist standardisiert. Dauert meist ca. 12 Monate.

2

Fachliches

Fachleute aus der betrieblichen Ausbildungspraxis erarbeiten gemeinsam die Inhalte des neuen Berufs und stimmen sie mit den Fachleuten der Berufsschulen ab. Das BIBB koordiniert den Prozess.

Benennung der Sachverständigen:
Vertreter der betrieblichen Praxis

Feinschliff

**Ausbildungs-
ordnung**
Bezeichnung,
Dauer, Berufsbild,
Prüfungsanfor-
derungen, ...

Rahmenlehrplan
Lernfelder werden
ausgearbeitet

DIHK bringt das berufsspezifische
Know-How aus IHKs und Betrieben in
den Prozess der Ordnungsarbeit.

Stellungnahme

Gemeinsame Sitzung
beim zuständigen Fachministerium

3

Rechtliches

Arbeitgeber und Gewerkschaften holen Rückmeldungen in den Betrieben ein und die Bundesregierung verleiht dem neuen Beruf Gesetzeskraft.

Hauptausschuss beim
Bundesinstitut für Berufsbildung
(BIBB)

Koordinierungsausschuss (KoA)
Zustimmung zur Ausbildungs-
ordnung und zum dazugehörigen
Rahmenlehrplan

Rechtsförmliche Prüfung (BMJV)
Ziel: Erlass

Inkrafttreten
zum 1. August des Ausbildungsjahres



... im Anschluss folgt Phase 4, die Umsetzung.

4

Umsetzung

Nun tritt unter operativer Begleitung der IHK-Organisation der neue Beruf zu Beginn des folgenden Ausbildungsjahres in Kraft.

Hier beginnt ein wichtiger Bestandteil der Arbeit der IHK-Organisation:

Die IHK berät und informiert die Betriebe zu Fragen rund um den Beruf, z. B. "Wie sieht die Prüfung nun aus?"

3-2-1-Los geht's in der Praxis!



Nur durch sorgsames Abwägen der verschiedenen Interessen und Wünsche aller Beteiligten wird ein tragfähiges Ergebnis erzielt, denn eine Ausbildungsordnung wird von den Betrieben besonders gut angenommen, wenn sie im Konsens aller Beteiligten erarbeitet wurde ("Konsensprinzip"). Auch die Umsetzung der Ausbildungsordnungen in der Praxis profitiert davon.

DIE BERUFE- MACHEREI

Abkürzungsverzeichnis

Institutionen:

- IHK – Industrie und Handelskammer
- HWK – Handwerkskammer
- KWB – Kuratorium der deutschen
Wirtschaft der Berufsbildung
- BIBB – Bundesinstitut für Berufsbildung
- BMI – Bundesministerium des Inneren
- BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung
- BMJV – Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz

Gremien:

- KoA – Koordinierungsausschuss:
Bund und Länder zur Abstimmung von Ausbildungsordnung
und Rahmenlehrplan

Hauptausschuss:

- Parlament der Berufsbildung

Herausgeber und Copyright:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. | DIHK
Postanschrift: 11052 Berlin
Hausanschrift: Breite Str. 29 | 10178 Berlin
Telefon 030/20308-0 | Telefax 030/20308-1000



Internet: www.dihk.de
Facebook: DIHKBerlin
Twitter: DIHK_News